

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§176

Gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

§177

Anhörung der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwaltes erlassen. Dies gilt nicht für Kritikbeschlüsse nach den §§19 und 20.

Beratung und Abstimmung

§178

(1) Alle Entscheidungen des Gerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.

(2) Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren.

§179

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.

§180

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.